

send, beziehentlich den Rechenschaftsbericht,

bb) die außerordentliche Deputation für die Schulgesetzbilanzen,

cc) die außerordentliche Deputation für die Verwaltungsorganisationsbilanzen und was damit zusammenhängt,

β) seitens der Zweiten Kammer —

(die jenseits zu benennenden Deputationen)

versammelt bleiben, vorbehaltlich des Rechts der Deputationsvorstände, unter ihrer Verantwortung den Zusammentritt der Mitglieder der Deputationen zu den Sitzungen nach Bedürfnis zu bestimmen, während man gleichzeitig der Staatsregierung anheimstellt, sämtliche übrige Deputationen acht Tage vor dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung einzuberufen;

im Uebrigen ferner beschließen:

c) die hier anwesenden Mitglieder des Directoriums zu Wahrnehmung der infolge des Verbleibens der bezeichneten Deputationen vorkommenden Directorialgeschäfte, sowie, soweit nöthig, zu Annahme des etwa erforderlichen Kanzlei- und Diensterpersonals zu ermächtigen und hierzu, soweit darin eine Abweichung von der Landtags-Ordnung enthalten ist, die Genehmigung der Staatsregierung sich zu erbitten;

zugleich auch

d) die Staatsregierung zu ermächtigen, inzwischen, wenn nöthig, etwaige weitere, auf die sub b namentlich bezeichneten Berathungsgegenstände sich beziehenden Vorlagen der Staatsregierung an die Ständeversammlung, durch Vermittelung der unter c bezeichneten Directorialmitglieder sofort an die betreffende Deputation gelangen zu lassen, eine weitergehende Ermächtigung aber abzulehnen.

Demnächst wolle die Kammer beschließen:

e) die Zweite Kammer zur Erklärung über ihren Beitritt zu den diesseits gefaßten Beschlüssen, beziehentlich zur Beifügung der in ihrem Interesse nöthigen Zusätze (vergl. b) einzuladen, und

f) den gefaßten Beschlüssen gemäß sich auf das königl. Decret Nr. 49 vom 22. Mai gegen die Staatsregierung zu erklären.

Präsident von Zehmen: Ich habe diesen Anträgen noch einige Erläuterungen hinzuzufügen. Das frühere Decret vom 23. März beschränkte sich darauf, vorzuschlagen, die bestehenden Deputationen insgesammt oder theilweise zur Vorberathung der noch unerledigten Regierungsvorlagen einberufen zu lassen. Das gegenwärtige Decret geht darüber hinaus und beansprucht die Ermächtigung, den Deputationen auch etwaige weitere Vorlagen in der Zwischenzeit zur Vorberathung für die Kammerbeschlüsse zugehen zu lassen. Der Antrag unter a befürwortet nun zwar die Ertheilung der ständischen Zustimmung nach § 146 der Landtags-Ordnung; aber nur in der früheren Be-

schränkung auf die den betreffenden Deputationen bereits überwiesenen Regierungsvorlagen und Petitionen und ich glaube, daß damit dem Bedürfnisse entsprochen werde. Sämtliche Deputationen und namentlich auch die dritte und vierte Deputation mit Fortsetzung ihrer Berathungen zu beauftragen, schien nicht erforderlich, da diese Deputationen während der Landtagssession füglich ihre Aufträge bearbeiten können. Wollte man sämtliche Deputationen während der Vertagung zurückbleiben lassen, so könnte wohl die Frage entstehen, ob es nicht besser wäre, gar nicht erst zu vertagen. Dann zu Antrag b habe ich zu bemerken: derselbe nennt nun die Deputationen, welche bereits erwählt und mit Fortführung ihrer Geschäfte in der Zwischenzeit beauftragt werden und somit „bleiben“ sollen. Dieses soll nicht so zu verstehen sein, daß sie von dato an unausgesetzt sich hier aufzuhalten hätten; vielmehr soll nur rücksichtlich dieser Deputationen eine besondere Einberufung durch die Regierungsbehörde nicht erst erforderlich sein. Das Weitere muß der Einsicht und Discretion der Deputationsvorstände überlassen bleiben. Es sind für die Erste Kammer dieselben Deputationen in Vorschlag gebracht worden, welche bei dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer vom 27. März bezeichnet worden waren. Dem Vernehmen nach soll in der Zweiten Kammer nur die außerordentliche Deputation für die Vorberathungen der Steuervorlagen und die außerordentliche Deputation, welche mit Entwerfung einer neuen Landtags-Ordnung beauftragt ist, noch hinzugefügt werden, jedoch wird darüber erst die Erklärung der Zweiten Kammer abzuwarten sein. Der verschiedene Stand der Geschäfte in beiden Kammern erklärt diese Verschiedenheit. Die Ermächtigung der Staatsregierung, alle übrigen Deputationen 8 Tage vor Wiederzusammentritt der Ständeversammlung nach ihrer gegenwärtig bevorstehenden Vertagung wieder einzuberufen zu dürfen, wird sich als zweckmäßig empfehlen.

Die Anträge unter a und b sind übrigens für die Berathung und Abstimmung zwar getrennt gehalten, werden aber, ihre Annahme vorausgesetzt, in der Ständischen Schrift füglich in einen zusammenzuziehen sein.

Was den Antrag unter c betrifft, so sorgt derselbe für Erhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges, da möglicherweise manche Communicationen zwischen Staatsregierung und Deputationen und umgekehrt sich nöthig machen werden, sowie sonstige Directorialgeschäfte vorkommen können, wozu es eines geordneten Organes bedarf. Unter den anwesenden Mitgliedern des Directoriums hat man sowohl die hier wohnhaften, als bei den in Thätigkeit bleibenden Deputationen beteiligten Directorialmitglieder verstanden. Zu dem Antrage d:

„Die Staatsregierung beantragt, sie zu ermächtigen, den Deputationen etwaige weitere Vorlagen der Regierung zu überweisen.“

Neue Vorlagen der Staatsregierung, welche sich auf